

STATUTEN

DES

SPORTVEREINS RIED i. OBERINNTAL

VEREINSNUMMER 6511

Gültig nach dem ab 1.7.2002 geltenden Vereinsgesetz 2002.

Die Vereinsstatuten von 1966 wurden von der derzeitigen Vereinsführung des SV RIED überarbeitet.

Obmann :

Obmannstellvertreter :

Hauptschritfführer :

Hauptkassier :

Sektionsleiter Fußball :

Ski :

Rodel :

Tennis :

Ried, im Mai 2004



1. Statuten des Hauptvereins des Sportvereines Ried i. O.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Ried i. O. und hat seinen Sitz in A-6531 Ried im Oberinntal / Tirol ; und wird im folgenden „Hauptverein“ genannt.
2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich als Veranstalter auf das Gebiet der Gemeinde Ried I. O. und Umgebung, als Veranstaltungsteilnehmer auf ganz Österreich und das Ausland in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der sportlichen Dach- und Fachverbände.
3. Dem Hauptverein können Zweigvereine angeschlossen werden, die ebenfalls ihren Sitz in Ried i. O. haben.
4. Der Hauptverein und seine Zweigvereine sind Mitglieder des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs (ASVÖ) und erkennen diesen als Dachverband an.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Hauptvereins besteht in der Förderung und Ausübung aller gesetzliche zulässigen Sportarten durch seine Mitglieder;
2. Zur Förderung dieser Bestrebungen erstellt, mietet, vermietet, betreibt und erhält er Sportanlagen aller Art im Gemeindegebiet Ried i. O.
Zur teilweisen Abdeckung der hierzu erforderlichen Mittel betreibt er die ihm Verliehenen Gast- und Schankgewerbe entweder selbst, überantwortet diese einem Zweigverein oder bedient sich eines Pächters;
3. Die Förderung der angeschlossenen Zweigvereine soll ein vielfältiges Sportangebot schaffen, das vor allem der Jugend die Einschulung und Ausübung in verschiedenen Sportgattungen ermöglicht und damit die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung bietet.
Deshalb sind alle Zweigvereine als gleichwertig anzusehen. Der Vereinsvorstand und alle Zweigvereinsobmänner mit ihren Organen verpflichten sich, die Interessen des Hauptvereines nach innen und außen zu vertreten.
4. Die Tätigkeit des Hauptvereines verfolgt keinerlei politische oder religiöse

Ziele.

5. Die Tätigkeit des Hauptvereines ist gemeinnützig, selbstlos und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühr
- b) Subventionen und sonstige Zuwendungen
- c) Sammlungen, Spenden, Erlöse aus verwertbaren, entbehrlichen Beständen des Hauptvereins bzw. der Zweigvereine.
- d) Werbemaßnahmen
- e) Erträge aus Veranstaltungen des Hauptvereins und zwar sowohl in sportlicher als auch in sonstiger Art. Die Einnahmen aus Unternehmungen des Hauptvereines, z. B. aufgrund der Ausübung eines Gast- oder Schankgewerbes, stehen ausschließlich dem Hauptverein zu Zwecken der Verwirklichung seiner Vereinsziele zur Verfügung.

Der Betrieb vereinseigener Unternehmen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder nach Art noch Umfang einen Hauptzweck des Vereins dar; er dient auch nicht als Deckmantel wirtschaftlicher Tätigkeiten eines Dritten. Die Mittel des Hauptvereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Auch dürfen die Mitglieder des Hauptvereines keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Einnahmen des Sportvereins Ried i. O., im Laufe des Kalenderjahres, (Mitgliedsbeiträge, Sponsorgelder, Gemeindegeld, Einnahmen aus Werbemaßnahmen, Erträge aus Gast- und Schankgewerbe, Mittel aus der Sportförderung) verwaltet der Vorstand des Hauptvereins des Sportvereines Ried i. O.

25 % aller Einnahmen werden in einen Reservefond eingezahlt und für vereinsinterne Aufgaben zurückgehalten. Nach Aufteilung in Zweigvereine werden die verbleibenden 75 % nach einem vom Vorstand mehrheitlich beschlossenen Schlüssel an die vier Sektionen zur selbstständigen Verwaltung ausbezahlt.

Für außerordentliche Zuschüsse bei Anschaffungen in den einzelnen Sektionen ist ein Mehrheitsbeschluss im Vorstand des Hauptvereins er-

forderlich.

Der Vorstand verpflichtet sich bei der Vergabe zusätzlicher Mittel überlegt und objektiv vorzugehen.

Dem Vorstand des Hauptvereins ist bei Aufforderung, von jedem der Sektionsleiter, Rechenschaft über die finanzielle Situation seiner Sektion abzulegen.

Dabei sind alle erforderlichen Belege vorzulegen.

Spätestens zwei Wochen vor jeder Jahreshauptversammlung muss eine genaue Jahresabrechnung vorgelegt und von beiden Rechnungsprüfern des Hauptvereins genehmigt werden.

Einnahmen aus Veranstaltungen eines Zweigvereins kommen in erster Linie dem Zweigverein zugute und sind vom Kassier des Zweigvereins umsichtig und sinnvoll zu verwalten.

Sollte es nach einem Mehrheitsbeschluss des Vorstands des Hauptvereins notwendig sein, im Interesse des Vereins oder anderer Zweigvereine, Gelder für vereinsinterne Lösungen aus den Reserven eines Zweigvereines anzufordern, ist diesem Ansinnen nachzukommen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Hauptvereins können physische sowie juristische Personen und Personengesellschaften werden.

Es wird unterschieden: a) aktive Mitglieder

b) unterstützende Mitglieder

c) Ehrenmitglieder (Ehrenpräsident)

2. Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich außerordentliche und langjährige Verdienste um den Hauptverein erworben haben.

Ehrenpräsidenten werden jene Ehrenmitglieder, denen die Ehrung nach ihrer Tätigkeit als Vereinspräsidenten zukommt. Die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand des Hauptvereins.

Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Hauptvereines können alle unbescholtenen physischen, sowie juristischen Personen werden.
2. Der Beitritt zum Hauptvereines des Sportvereins Ried i. O. erfolgt durch konkludente Handlungen (z. B. durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages), sowie der damit verbundenen Eintragung ins Mitgliederregister.
Damit unterwirft sich der Betroffene den Statuten und Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes.
Die Mitgliedschaft gilt mit der Setzung der konkludierenden Handlung und der Eintragung in das Mitgliederregister als erworben, sofern der Vorstand nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Eintragung in das Mitgliederregister, die Mitgliedschaft begründet ablehnt.
Gegen die Ablehnung besteht das Recht der Berufung an die nächste, endgültig entscheidende Jahreshauptversammlung des Vereins; bis dahin besteht keine Mitgliedschaft.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt, nach Bekanntgabe an den Vorstand
2. Durch Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.
3. Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages nach dreimaliger, vergeblicher Mahnung innerhalb des Geschäftsjahres (das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr).
4. Durch Ausschluss wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und (oder) wegen unehrenhaften Verhaltens; hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den begründeten Ausschluss besteht das Recht der Anrufung des Schiedsgerichts.
5. Durch Auflösung des Hauptvereines

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Einrichtungen und Begünstigungen, die der Hauptverein bietet, stehen allen Hauptvereinsmitgliedern zur Verfügung.
2. Jedes Hauptvereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung (Bevollmächtigung ist außer bei Personengesellschaften und juristischen Personen ausgeschlossen).
3. Das aktive Wahlrecht steht allen Hauptvereinsmitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
Das passive Wahlrecht steht allen volljährigen Hauptvereinsmitgliedern zu.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, sich positiv zum Sport zu stellen und durch sein Auftreten und Verhalten das Ansehen des Sportvereines Ried i. O. zu fördern, sowie die Statuten und Beschlüsse der Vereinsführung und aller Vereinsorgane zu beachten.
5. Jedes Hauptvereinsmitglied verpflichtet sich, den jeweils aus der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag und die allfällige, von der Jahreshauptversammlung beschlossene Beitrittsgebühr zu entrichten. Eine an den Hauptverein entrichtete Beitrittsgebühr bzw. der geleistete Mitgliedsbeitrag verfällt bei einer eventuellen Beendigung der Mitgliedschaft zu Gunsten des Hauptvereins.

§ 8

Organe des Hauptvereins

Organe des Hauptvereines sind die Jahreshauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9

Die Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung tritt grundsätzlich einmal im Jahr, spätestens im Dezember zusammen. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
2. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Mehrheit des Vorstandes für notwendig hält, oder dies von mindestens

einem Zehntel der Mitglieder mit schriftlichem Antrag verlangt wird, oder ein Zweigverein dies schriftlich verlangt, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer. In vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Jahreshauptversammlung, längstens einen Monat nach Einlagen eines diesbezüglichen Antrages beim Obmann des Vereins, stattzufinden.

3. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn alle im Mitgliederregister des Hauptvereins eingetragenen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß verständigt wurden. Weiters ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Hauptvereinsmitglieder erforderlich.
4. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird eine halbe Stunde später eine neue Jahreshauptversammlung anberaumt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Physische Personen nehmen ihr Stimmrecht nur persönlich, juristische Personen durch ihren gesetzlichen Vertreter wahr.
6. Sämtliche Mitglieder des Hauptvereines, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt.
Als Hauptvereinsmitglieder werden nur jene Personen anerkannt, die die allfällige Beitrittsgebühr sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag, in dem der Jahreshauptversammlung vorausgehenden Geschäftsjahr, voll bezahlt haben und im Mitgliederregister des Hauptvereines erfasst sind.
7. Gültige Beschlüsse, ausgenommen Satzungsänderungen, die Auflösung des Hauptvereins und der Wechsel des Dachverbandes, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsobmannes. Satzungsänderungen, Aulösungsbeschlüsse sowie Entscheidungen über den Wechsel des Dachverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Verständigung aller Hauptvereinsmitglieder muss mindestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung durch Kundmachung an der Vereinstafel und mittels Postwurfsendung erfolgen.
9. Satzungsänderungen können bei der Jahreshauptversammlung nur dann beschlossen werden, wenn sie vom Obmann des Vereins oder von einem Zweigverein schriftlich beantragt werden.
10. Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere auch Wahlvorschläge sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Obmann des Vereins schriftlich einzubringen. Anträge,

dass bestimmte Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gesetzt werden, können nur berücksichtigt werden wenn sie vor der Ausschreibung der Jahreshauptversammlung von Hauptvereinsmitgliedern schriftlich beim Obmann des Vereins eingebracht werden.

11. Gültige Beschlüsse, ausgenommen Beschlüsse auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung, können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
12. Bei Wahlen in den Vorstand ist über jedes zu besetzende Mandat einzeln abzustimmen. Die Jahreshauptversammlung kann jedoch bei Vorliegen eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließen, die Wahl gesamt oder teilweise im Block vorzunehmen.
13. Den Vorsitz in die Jahreshauptversammlung führt der Obmann des Hauptvereins, bei dessen Verhinderung der Obmann Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Wurde die außerordentliche Jahreshauptversammlung nicht durch den Vereinsvorstand einberufen, obliegt die Leitung der Jahreshauptversammlung einem Vertreter jener, durch die die Einberufung statutenmäßig erfolgt ist.

§ 10

Aufgabenbereich der Jahreshauptversammlung

In den Aufgabenbereich der Jahreshauptversammlung fallen:

- a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- b) Die Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme eines Vereinsmitgliedes.
- e) Die Genehmigung der Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein.
- f) Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages für den Hauptverein.
- g) Die Beschlussfassung über die Statutenänderung.
- h) Die Auflösung des Hauptvereines oder Wechsel des Dachverbandes.
- i) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

- j) Die Entgegennahme der Berichte der Vertreter der einzelnen Zweigvereine.
- k) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige wichtige Angelegenheiten des Hauptvereins.
- l) Die Ernennung von Ehrenpräsidenten.

§ 11 Das Präsidium

1. Der Vorstand des Sportvereins Ried i. O. besteht aus dem Vereinsobmann, dem Obmann Stellvertreter, dem Hauptschriftführer und dem Hauptkassier.
2. Weiters gehören dem Vereinsvorstand alle Obmänner der Zweigvereine an.
3. Jedem Zweigverein steht es frei anstelle eines Zweigvereinsobmannes ein anderes, dem Zweigverein angehörendes Mitglied, für den Vorstand des Hauptvereins als Delegierten auf die Dauer oder Restdauer der Funktionsperiode zu wählen und sodann in den Vereinsvorstand zu entsenden. Gegen dessen Nominierung steht dem Vereinsvorstand eine Einspruchsmöglichkeit derart offen, dass es mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, die Nominierung eines anderen Delegierten begehren kann (Das Ablehnungsrecht besteht nicht gegenüber der Entsendung des Obmanns). Der Name und die Wohnadresse des Delegierten ist unmittelbar nach der Wahl dem Vereinsobmann bekannt zu geben.
4. Die im § 11 Absatz 1 genannten Mitglieder des Vereinsvorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren vor der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 dieser Satzung mit Stimmenmehrheit durch Stimmzettel oder durch Handerheben. Über die Art der Wahl entscheidet der Vereinsobmann. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, einen entsprechenden Wahlvorschlag für die in der Jahreshauptversammlung zu wählenden Persönlichkeiten zu unterbreiten; dies unbeschadet des Rechtes aller stimmberechtigten Hauptvereinsmitglieder, bis spätestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Wahlvorschlag beim Vereinsobmann einzubringen.

§ 12 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Dem Vorstand obliegt:

1. Die Beschlussfassung über die Subventionsverteilung (soweit diese nicht im Voraus zweckgebunden sind).
Zwingende Voraussetzungen zur Subventionsverteilung an die Zweigvereine sind:
 - a) Die Vorlage der Zweigvereinsvoranschläge fürs nächstfolgende Haushaltsjahr – spätestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung – an den Vereinsobmann.
 - b) Die Abhaltung der Jahreshauptversammlung bis spätestens 30. 12. des laufenden Vereinsjahres.
 - c) Die Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Hauptverein.
2. Die Beschlussfassung über das Vorhaben des Hauptvereins oder mehrerer Zweigvereine.
3. Der Betrieb, die Verwaltung oder Verpachtung der dem Gast- und Schankgewerbe dienenden Objekte und aller Sportarten.
4. Der Vereinsvorstand muss mindestens dreimal jährlich zu Sitzungen einberufen werden.
5. Der Vereinsobmann und im Falle seiner Verhinderung der Obmann Stv. leitet die Vereinsvorstandssitzung. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei dem Vorsitzenden vorerst kein Stimmrecht zusteht. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jedoch jene des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln alle Mitglieder beschlussfähig, falls die Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 5 Werktage vorher einberufen worden ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit findet eine halbe Stunde später eine weitere Vorstandssitzung statt, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist. Auf diese Tatsache ist auf der Einladung hinzuweisen.
6. Beschlüsse können nur über Gegenstände gefasst werden, die in der Tagesordnung angekündigt worden sind.
7. Seitens des Vereinsobmannes muss der Vereinsvorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Zweigvereinsobmänner schriftlich be-

antragen.

Sollte die Einberufung nicht innerhalb 14 Tagen nach gestelltem Antrag erfolgen, steht das Recht der Einberufung des Vereinsvorstandes jedem der beantragenden Obmänner zu, von denen sodann auch der an Jahren älteste den Vorsitz führt und anstelle des Vereinsobmannes entscheidet. Dem Vereinsobmann, dem Stellvertreter, (mit Einschränkung gemäß § 12 Pkt. 5), den Obmännern sowie dem Hauptkassier und dem Hauptschriftführer, stehen je eine Stimme zu.

8. Dem Vereinsvorstand obliegen alle wichtigen Entscheidungen, die nicht der Jahreshauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.
9. Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann, bei dessen Verhinderung von dem Obmann Stv., unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 12 Stunden vor der Sitzung schriftlich oder telefonisch einberufen; er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
10. Dem Vereinsvorstand obliegen:
 - a) die Gesamtleitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
 - b) rechtsverbindliche Vereinbarungen für den Verein nach innen und außen abzuschließen. Bei Gefahr in Verzug ist der Vereinsobmann verpflichtet, in allen Angelegenheiten die allenfalls in den Wirkungsbereich anderer Organe fallen, unter eigener voller, persönlicher Haftung und Verantwortung, allein Anordnungen zu treffen; sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - c) die Vertretung des Vereins nach außen und innen durch den Vereinsobmann oder dem von ihm aus dem Vereinsvorstand Delegierten.
 - d) die Beobachtung der Tätigkeit, Entwicklung und Koordinierung der einzelnen Zweigvereine.
 - e) die Teilnahme an Zweigvereinsversammlungen und Zweigvereinsveranstaltungen.
 - f) die Übernahme finanzieller Verpflichtungen im Rahmen der dem Vereinsvorstand selbst oder dem Reservefond, bei verpflichtender Erhaltung der Höhe des vom Vereinsvorstand festgelegten Reservefond, zur Verfügung gestellten Mittel.
 - g) die Genehmigung von Sammlungen, Sponsorverträgen, Werbe- und außerordentlichen, außersportlichen Veranstaltungen der einzelnen Zweigvereine, ferner die Genehmigung von Interventionen bei der Gemeinde, bei Dach- und Fachverbänden, Bund, Land oder anderer öffentlichen Organisationen, insbesondere Geldinstituten, soweit es

sich um finanzielle Belange handelt.

- h) der Vereinsvorstand ist ausschließlich für alle Interventionen gegenüber der Gemeinde Ried; dies in der Weise, dass vorerst alle Anträge beim Vereinsvorstand eingebracht und von diesem mit entsprechender Stellungnahme an den Bürgermeister weitergeleitet werden.
- i) den Ausschluss von Hauptvereinsmitgliedern (§ 6 Absatz 4).
- j) die Verleihung von Auszeichnungen (ausgenommen jener für die Ehrenpräsidentschaft).

§13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Dem Vereinsobmann, bei Verhinderung dessen Obmann Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Hauptvereines nach außen, sowie der Vorsitz in allen Vereinssitzungen und der Jahreshauptversammlung.
- 2) Vereinbarungen, die für den Hauptverein rechtsverbindlich sind, müssen vom Obmannstellvertreter und dem Hauptschriftführer schriftlich bestätigt werden.
In Finanzangelegenheiten unterschreiben der Obmann und der Hauptkassier.
- 3) Der Hauptschriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er erledigt den ein- und ausgehenden Schriftverkehr und berichtet hierüber im Vereinsvorstand. Er verfasst auch die Protokolle über die Sitzungen des Vereinsvorstandes und der Jahreshauptversammlung.
- 4) Der Hauptkassier ist für die ordnungsmäßige Geldgebarung des Hauptvereines verantwortlich. Er ist zur Entgegennahme von Geldern in jeder Form ermächtigt; er hat jedoch bei der Leistung von Zahlungen die Zustimmung des Obmannes einzuholen.
- 5) Einem, der dazu berechtigten Obmänner obliegt die Tätigkeit als gewerblicher Geschäftsführer für sämtliche gastgewerblichen Betriebe des Vereines.
- 6) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vereinsvorstandes und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

§14

Die Hauptrechnungsprüfer

Die zwei von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer dürfen keinen Organen – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist und werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung der Finanzgebarung des Hauptvereines und erforderlichenfalls der einzelnen Zweigvereine, jeweils 7 bzw. 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung. Wird es erforderlich, die Gebarung eines Zweigvereines zu kontrollieren, haben beide Rechnungsprüfer gemeinsam tätig zu werden.

Der Prüfungsbericht ist von den Prüfern bei der Jahreshauptversammlung mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Jahreshauptversammlung.

§15

Das Hauptschiedsgericht.

Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem § 577 ZPO.

- 1) Für alle Streitfälle, die aus dem Vereinsverhältnis zwischen dessen Mitgliedern, zwischen diesem und dem Verein, oder sonst innerhalb des Hauptvereines entstehen sollten, unterwerfen sich die Beteiligten der Entscheidung des Schiedsgerichtes, welche vereinsintern endgültig sind.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Hauptvereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand des Hauptvereines ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vereinsvorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vereinsvorstand, innerhalb von 7 Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewähr beiderseitigen Gehörs, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§16 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Hauptvereines entscheidet die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, einen Abwickler zu berufen und Beschlüsse darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- 2) Die beabsichtigte Auflösung des Hauptvereines ist allen Zweigvereinen nachweislich fristgerecht zur Kenntnis zu bringen.

§17 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Personenbezogene Begriffe in den Statuten haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

